FDP

Statuten der FDP Arlesheim

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 / Rechtsform, Name, Sitz

[1] Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Arlesheim ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Arlesheim.

[2] Die FDP Arlesheim ist eine Sektion der Freisinnig-Demokratische Partei Baselland (Kantonalpartei).

Art. 2 / Wesen und Zweck

[1] Die FDP Arlesheim vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen, die sich auf der Grundlage einer liberalen und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in Gemeinde, Kanton und Bund beteiligen wollen. Als Volkspartei setzt sie sich im Rahmen des Parteiprogramms für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein.

[2] Sie bekennt sich zu den politischen Grundsätzen der Kantonalpartei und ist konfessionell neutral.

Art. 3 / Aufgaben der Partei

[1] Die FDP Arlesheim wirkt an der Gestaltung und Erneuerung von Staat und Gesellschaft mit, indem sie insbesondere
a) die aktive Teilnahme der Stimm- und Wahlberechtigten am politischen Leben in der Gemeinde, im Kanton und Bund, namentlich bei Wahlen und Abstimmungen, fördert;
b) ihre Auffassung zum politischen Geschehen, insbesondere durch ihre Vertreterinnen und Vertreter, durch Berichte in den Medien sowie durch Abstimmungsempfehlungen äussert;
c) eine ständige wechselseitige Verbindung zwischen Volk und Behörden durch umfassende und regelmässige Information anstrebt;
d) sich durch Aufstellen von Kandidatinnen und Kandidaten an den Wahlen in der Gemeinde und im Kanton beteiligt.

[2] Die FDP Arlesheim widmet sich vor allen Dingen dem politischen Leben in der Gemeinde.

[3] Als Sektion der Kantonalpartei übernimmt die FDP Arlesheim diejenigen Aufgaben, die ihr gemäss den kantonalen Statuten obliegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 / Voraussetzungen

[1] Mitglied der FDP Arlesheim können sowohl natürliche Personen die das 16. Altersjahr vollendet haben, als auch juristische Personen sein. Sie anerkennen die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei.

[2] Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder einer Organisation, deren Zielsetzungen dem Gedankengut der Freisinnig-Demokratischen Partei in schwerwiegender Weise widersprechen oder diese konkurrenzieren, schliesst die Mitgliedschaft aus.

Art. 5 / Erwerb

[1] Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

[2] Die Verweigerung der Aufnahme kann nach den Bestimmungen der kantonalen Statuten innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die Rekurskommission der Kantonalpartei weitergezogen werden.

Art. 6 / Rechte der Mitglieder

[1] Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht an der Mitgliederversammlung und am kantonalen Parteitag zu.

[2] Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schliesst das volle Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in sich.

[3] Bei juristischen Personen erfolgt die Ausübung dieser Rechte durch eine von ihr bestimmte natürliche Person. Jede anwesende Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

[4] Jedes Mitglied aus der Kategorie der natürlichen Personen, soweit es für öffentliche Ämter passiv wahlberechtigt ist, kann in die Organe der FDP Arlesheim und der Kantonalpartei gewählt werden.

Art. 7 / Pflichten der Mitglieder

[1] Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten der FDP Arlesheim anzuerkennen und die Interessen der Partei zu wahren.

[2] Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Art. 8 / Erlöschen der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlöscht durch Wegzug aus dem Kanton, Austritt, Ausschluss, Tod von natürlichen Personen resp. Erlöschen von juristischen Personen.

[2] Vorübergehender ausserkantonaler Aufenthalt hebt die Mitgliedschaft nicht auf. Bei Wohnsitz- resp. Sitzwechsel innerhalb des Kantons erlischt die Mitgliedschaft bei der FDP Arlesheim erst mit der Aufnahme in einer anderen Sektion.

[3] Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Dem Austritt wird gleichgestellt, wer nach erfolgter zweifacher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat.

[4] Wer in erheblichem Ausmass gegen die Statuten oder Zielsetzungen der FDP Arlesheim verstösst und diese dadurch schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen an die Rekurskommission der Kantonalpartei weitergezogen werden.

III. Organisation

Art. 9 / Organe

Die Organe der FDP Arlesheim sind:
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisionsstelle.

Art. 10 / Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe gelegt sind, insbesondere für folgende Geschäfte:

a) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Rechnungsrevisionsstelle;
b) Entgegennahme des Jahresberichts, Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts, sowie Dechargeerteilung an den Vorstand;
c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags und von Mandatsbeiträgen;
d) Ausgabe von Parteiparolen und Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen durch das Volk, namentlich in Gemeindeangelegenheiten;
e) Beschlussfassung über Geschäfte und Angelegenheiten, welche nach Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die der Vorstand der Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

[2] Die Mitgliederversammlung findet jeweils als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich im ersten Semester statt, ansonsten nach Bedarf.

Art. 11 / Einberufung

[1] Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

[2] Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von 10 Mitgliedern verlangt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 12 / Beschlussfassung

[1] Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende mit Stichentscheid.

[2] Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder sind jedoch geheime Abstimmungen und Wahlen durchzuführen.

[3] Über andere Geschäfte als in der Einladung traktandiert kann nicht beschlossen werden. Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in Fällen von Dringlichkeit, sofern die Versammlung einer solchen nicht widerspricht.

Art. 13 / Vorstand

[1] Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Partei im Landrat, im Regierungsrat, in den

eidgenössischen Räten, im Verfassungsrat, im Gemeinderat sowie mindestens ein Mitglied der Gemeindekommissionsfraktion gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

[2] Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wahljahr des Gemeinderats bzw. zwei Jahre danach. Während der Amtsperiode gewählte Mitglieder treten ihr Amt für die verbleibende Amtsdauer an. Wiederwahl ist zulässig.

[3] Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 14 / Aufgaben

[1] Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der an diesen Versammlungen zu behandelnden Geschäfte und Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
b) Mitgliederwerbung, Aufnahme von Mitgliedern sowie Führung eines Mitgliederverzeichnisses und Mutationsmeldungen zu Handen des kantonalen Parteisekretariats;
c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere politischer Art;
d) Festlegen der Legislaturziele und deren Durchsetzung;
e) Kontakt mit den Gremien der Kantonalpartei und Information der kantonalen Parteileitung über besondere politische Vorkommnisse und Wahlabsprachen oder –bündnisse mit anderen Parteien oder Gruppierungen;
f) Nomination von geeigneten Personen in kommunale Kommissionen, Institutionen und Arbeitsgruppen, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
g) Einsetzen von Arbeitsgruppen oder Kommissionen für besondere Aufgaben;
h) Die Nomination von Kandidierenden für Wahlen, im Falle begründeter zeitlicher Dringlichkeit.

[2] Rechtsverbindlich zeichnen für die Partei kollektiv zu zweien.

Art. 15 / Beschlussfassung

[1] Der Vorstand und seine Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

[2] Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende mit Stichentscheid.

[3] Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 / Rechnungsrevisionsstelle

[1] Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Amtsdauer von 2 Jahren (analog Art. 13 Abs. 2) die Rechnungsrevisionsstelle. Sie besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren.

[2] Die Rechnungsrevisionsstelle hat jährlich die Rechnungsführung zu überprüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 17 / Teilnahme- und Mitwirkungspflicht

Jedes in ein Organ, in eine Funktion oder in ein öffentliches Amt gewähltes Mitglied ist gehalten, an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken.

IV. Finanzen

Art. 18 / Finanzen

[1] Der Vorstand sorgt für eine ordentliche Rechnungsführung und den haushälterischen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

[2] Zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Partei und der Beiträge an die Kantonalpartei wird für jedes Kalenderjahr ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist. Im Weiteren finanziert sich die Partei durch Mandatsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung zu beschliessen sind, durch Spenden und sonstige Erträge.

[3] Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

[4] Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 / Mitteilungen

Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder, den Vorstand, die Mandatsträgerinnen und -träger erfolgen per Brief oder Email. Allgemeine Informationen werden auch auf der Website der FDP Arlesheim publiziert.

Art. 20 / Statutenrevision

[1] Die Statuten können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

[2] Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 21 / Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. August 2014.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 2. September 2026.

Cyril Bleisch, Präsident

Genehmigt durch die Parteileitung der FDP BL am 10. November 2026.